



Jedes Kind wird mal krank – das wissen auch die Schulen.

Aber aufpassen sollten Eltern bei häufiger Schulunlust oder wenn Kinder anfangen zu „schwänzen“. Oft stecken unerkannte seelische Probleme, Konflikte und Ängste dahinter.

Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen müssen die Schulen hart durchgreifen.

Attest bei Schulversäumnis?

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern ein ärztliches Attest anfordern, wenn ihr Sprößling wegen Krankheit nicht zur Schule gehen konnte. Da ein Arbeitgeber für Krankmeldungen, die über zwei Tage hinausgehen, eine AU-Bescheinigung verlangt, wird schnell auf dasselbe Erfordernis bei Schulversäumnissen geschlossen. Doch wie verhält es sich wirklich?

Das Verfahren beim Fernbleiben vom Unterricht ist in den „ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht“ des Niedersächsischen Schulgesetzes, §§58, 59 und 63-68, grundsätzlich geregelt: Demnach gilt:

- Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Veräumnistag der Schule den Grund des Fehlens mitteilen. Dazu genügt zunächst eine mündliche oder telefonische Benachrichtigung der Schule.
- In der Regel reicht danach eine schriftliche Begründung der Eltern aus. Die Schule kann aber in besonderen Fällen einen ärztlichen Nachweis über die Erkrankung verlangen. Das wird sie vielleicht tun, wenn ein Schüler auffallend häufig, ungewöhnlich lange oder immer wieder bei Prüfungen oder Klassenarbeiten fehlt.
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind Schülerinnen und Schüler selbst für die schriftliche Entschuldigung des Fernbleibens verantwortlich. Die Schule kann aber auch dann eine Mitteilung der Eltern oder ehem. Erziehungsberechtigten akzeptieren.
- Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin länger als drei Tage ohne Mitteilung an die Schule, ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

Oft machen die Schulordnungen der einzelnen Schulen Angaben, wie sie mit Unterrichtsversäumnissen umgehen. Bitte informieren Sie sich zunächst dort. Ist eine Bescheinigung erforderlich oder von der Schule verlangt, tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten. Sie ist keine Leistung der Krankenkasse, sondern wird privat nach GOÄ abgerechnet.